

# **III. Änderungssatzung**

## **zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt**

**vom 15.12.2003**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.04.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt vom 15.12.2003 erlassen:

### **Artikel 1**

In der Bezeichnung des § 1 wird das Wort „Wappen“ gestrichen.

### **Artikel 2**

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall. Dies gilt auch für die Vertretung in den Fachausschüssen des Amtsausschusses.

### **Artikel 3**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

### **Artikel 4**

§ 11 erhält folgende Fassung:

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 Euro, halten. Ist dem

Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 Euro hält.

### **Artikel 5**

§ 12 erhält folgende Fassung:

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### **Artikel 6**

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de) bekanntgemacht. Hierauf wird in der Segeberger Zeitung und in der Regionalbeilage „Norderstedter Zeitung“ des Hamburger Abendblattes hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **Artikel 7**

Diese III. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 02.05.2018 erteilt.

Itzstedt, den 09.05.2018

gez. Bumann  
Amtsvorsteher

(L.S.)